

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Dienst-Weisung für die Pfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes**

**Berckheim, ... von**

**Carlsruhe, 1817**

[urn:nbn:de:bsz:31-14296](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14296)

I. 27.

Dienst - Weisung

3

für die

B f a r r e r

als

Beamten des bürgerlichen Standes.



Carlsruhe,

in der G. F. Müllerschen Hofbuchdruckerey.

1 8 1 7.

I.

27.

Dyl

481

28

d  
o  
n  
f  
d  
b  
h  
D  
o  
de  
u  
be  
w  
h

---

## Dienst = Weisung

für

die Pfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes.

---

Da man wahrgenommen hat, daß die Kirchen- oder bürgerlichen Standesbücher hie und da noch nicht nach den gesetzlichen Vorschriften geführt werden, auch verschiedene Anfragen über die Berrichtungen der Pfarrer als Beamte des bürgerlichen Standes gemacht worden sind; so hat man beschlossen, darüber nachfolgende DienstWeisung zu erlassen, und jedem Pfarrer oder sonstigen Beamten des bürgerlichen Standes einen Abdruck davon zustellen zu lassen, um sich pünktlich darnach zu achten, und solchen bei den bürgerlichen Standesbüchern aufzubewahren.

### §. 1.

Die Kirchen- oder bürgerlichen Standesbücher werden in jedem Kirchspiel von dessen

Pfarrer in deutscher Sprache geführt, und zwar in Orten unvermischter Konfession, wo nemlich fremde ReligionsVerwandte keine pfarramtliche Berechtigung haben, auch rücksichtlich dieser, mit alleiniger Ausnahme der Juden, in Ansehung, welcher in §. 5. besondere Bestimmung folgt. In Orten, wo mehrere Konfessionen pfarramtliche Berechtigung haben, führt diese Bücher jeder Pfarrer rücksichtlich seiner KonfessionsGenossen. Wo mehrere Pfarrer der nemlichen Konfession in einem Ort sind, da führt der älteste diese Bücher: ist jedoch der Ort in mehrere Kirchspiele der nemlichen Konfession eingetheilt; so führt sie jeder älteste Pfarrer in seinem Kirchspiel.

§. 2.

Wird eine Pfarrei erledigt, so hat das vorgesezte Dekanat sogleich die Anordnung zu machen, wer während der Erledigung die Kirchenbücher zu führen habe. Wird wegen Untauglichkeit oder Verhinderung des Pfarrers ein PfarrVerweser angeordnet; so hat dieser die Kirchenbücher zu führen. Dauert diese Untauglichkeit oder Verhinderung nur kurze Zeit; so hat das Dekanat einsweisen zu bestimmen, wer sie zu führen habe. Blose Vikarien oder Kapläne führen die Kirchenbücher nicht, ausser wenn sie dazu vom Dekanat oder der obersten

Kirchenbehörde angewiesen werden. Berichten sie eine Taufe, Trauung oder Beerdigung, so müssen sie zwar den Eintrag ins Kirchenbuch mit unterschreiben, können ihn aber auch unter Aufsicht des Pfarrers selbst schreiben, der Pfarrer muß ihn jedoch zur Beglaubigung jedesmal mit unterschreiben. Eben so ist es zu halten, wo mehrere Pfarrer der nemlichen Konfession in einem Kirchspiel sind.

§. 3.

Bei den im Feld, besonders im Ausland stehenden Truppen hat der Auditor, oder wer sonst dazu angeordnet wird, die Bücher des bürgerlichen Standes in der nemlichen Art, wie hier verordnet ist, zu führen, und beglaubte Auszüge daraus dem Pfarrer des Wohnorts zuzusenden, um auch in dessen Kirchenbücher den Eintrag darnach zu machen.

§. 4.

Bei Wiedertäufern werden die Urkunden des bürgerlichen Standes in unvermischten Orten von dem Pfarrer des Orts, in vermischten aber von dem evangelisch-reformirten — und in dessen Ermangelung vom evangelisch-lutherischen Pfarrer ins Kirchenbuch eingetragen.

§. 5.

Bei Juden muß die Beurkundung des bürgerlichen Standes auf die nemliche Art, wie

bei den Christen, und zwar auch in deutscher Sprache geschehen, und es muß überhaupt von dem Beamten des bürgerlichen Standes der Juden alles das, und unter der nemlichen Verantwortlichkeit, beobachtet werden, was den Pfarrern als Beamten des bürgerlichen Standes vorgeschrieben ist. In Städten, wo ein Rabbiner wohnt, führt dieser die Bücher. Kann er es nicht, so ordnet der Magistrat Jemand dazu an. Diesem muß längstens binnen 3 Tagen die beßfallige Anzeige in Beisein der vorgeschriebenen Zeugen bei ernstlicher Strafe gemacht werden. Die Gebühr für einen solchen Eintrag ist für den Eintragenden auf 24 kr. bestimmt. Auf den Dörfern müssen diese Anzeigen dem ältesten Pfarrer des Orts gemacht werden, welcher darüber ein abgesondertes fortlaufendes Buch zu führen, und die Doppelschrift ebenfalls jährlich einzusenden hat. Die Nachfolger des zuerst angeordneten ältesten Pfarrers führen diese Bücher fort, so daß in gemischten Orten die Führung derselben bei derjenigen Pfarrei bleibt, der sie zuerst zugewiesen wurde. In gemischten Filialien, wo kein Pfarrer wohnt, wird sie ebenfalls dem ältesten Pfarrer des Filials übertragen, und geht auf dessen Nachfolger über.

## §. 6.

In diese Kirchenbücher darf auffer den ge-

sezlich vorgeschriebenen Beurkundungen des bürgerlichen Standes nichts eingetragen werden, und auch diese Beurkundungen sollen nicht mehr und nicht weniger enthalten, als was das Gesetz vorschreibt. Sie werden in Geburts-, Ehe- und Todten-Bücher abgetheilt, doch können in kleinern Gemeinden diese drei Bücher auch in einen Band gebunden werden. Die Einträge in diese Bücher müssen mit fortlaufenden Ziffern für jedes Buch bezeichnet, und es dürfen in das Geburtsbuch keine Sterbfälle und so weiter eingetragen werden, auch sind keine überflüssige Zwischenräume zwischen den verschiedenen Einträgen zu lassen. Sie werden zu Ende jeden Jahrs geschlossen, und in dem folgenden Jahr die Ziffern von vorn angefangen; doch kann jeder Band mehrere Jahrgänge enthalten. Die zu Ende eines Jahrs Gebahrnen aber erst in folgendem Jahr getauft werden in den Jahrgang ihrer Geburt eingetragen. Eben so wird es in Ansehung der Sterbfälle und Beerdigung gehalten.

§. 7.

Sie werden doppelt, und zwar jedes Exemplar gleichlautend mit dem andern geführt. Die Einträge ins Duplikat müssen von der nemlichen Handschrift, wie die im Hauptbuch, und eben so unterschrieben seyn. Beide Exemp-

larien werden mit einem Register versehen, und das Duplikat wird mit Ende jeden Jahrs an das einschlägige Justizamt eingeschickt. Die Beilagen zu diesen Büchern werden nicht mit eingeschickt, sondern bei den Hauptbüchern aufbewahrt. Sie müssen paginiert werden, damit nichts herausgenommen werden kann, ohne bemerkt zu werden. Die Paraphirung unterbleibt, auch wird kein Stempel; sondern gewöhnliches nicht allzugroßes Papier im Urkundenformat oder in Folio dazu genommen. Für Filiale, welche eine eigene Kirche haben, oder sonst beträchtlich sind, werden eigene Kirchenbücher auf Kosten der FilialGemeinde angelegt, bei kleinern Gemeinden und einzelnen Höfen ist jedoch dieses nicht nöthig.

### §. 8.

Die in verschiedenen Landestheilen vorgeschrieben gewesene tabellarische Form darf nicht mehr beibehalten werden, sondern der Eintrag muß in protokollarischer Form geschehen. Jeder einzelne Eintrag muß von dem dazu angeordneten eigenhändig geschrieben, und mit seinem Namen unterschrieben werden, wo möglich in das Geburtsbuch am Taufstage, in das Ehebuch am Trauungstage und in das Todtenbuch am Beerdigungstage. Sollte ein Pfarrer wegen Alter oder Krankheit eine sehr unleserliche Handschrift

schreiben; so kann ihm vom Dekanat Jemand beigeordnet werden, der die Einträge schreibe, er muß sie aber selbst unterschreiben. Die defallige Anordnung des Dekanats ist bei den Beylagen des Kirchenbuchs aufzubewahren.

§. 9.

Bei jeder dieser Handlungen müssen wenigstens zwei männliche Zeugen, die nicht unter 21 Jahr alt seyn sollen, zugegen seyn, sie sind in jedem Eintrag zu nennen, ihre Unterschrift ist jedoch nicht nothwendig, auffer in denjenigen Fällen, wo solches durch diese Dienstweisung besonders verordnet ist. Sie können von den Betheiligten selbst gewählt werden, und dürfen auch Anverwandte derselben seyn, der Vater kann jedoch nicht als Zeuge auftreten.

§. 10.

Jeder Eintrag muß enthalten, und zwar:

- a.) die Geburtsbücher: Ort, Tag und Stunde der Geburt, den Tag der Taufe, falls eine Statt fand, das Geschlecht des Kindes, dessen Vornamen, das Gewerbe und den Wohnort der Eltern, so wie der Zeugen;
- b.) die Ehebücher: Ort und Tag der Trauung, die Vor- und Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Ehegatten, deren beiderseitige Eltern, und der Zeugen;

c.) die Todtenbücher: Ort Tag und Stunde des Todes, den Tag der Beerdigung, die Vor- und GeschlechtsNamen, Gewerbe und Wohnort des Verstorbenen, dessen Eltern und der Zeugen, so wie auch seines allersfalligsten, noch lebenden oder verstorbenen, Ehegatten, und das Alter des Verstorbenen, so weit man bestimmt oder ungefähr von dem allem Nachricht haben kann.

Jahr und Tag ist nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben zu schreiben.

### §. 11.

Jede Geburt eines lebensfähig geborenen Kindes, auch wenn es todt zur Welt kommt, soll in den ersten drei Tagen nach der Niederkunft dem betreffenden Pfarrer von dem Vater, oder in dessen Ermanglung von der Hebamme, Arzt, oder andern Personen, welche bei der Niederkunft zugegen waren, und, wenn die Mutter ausser ihrem Wohnort niederkommt, von der Person, bei welcher sie niedergekommen ist, angezeigt werden. Dieser macht den Eintrag ins Kirchenbuch entweder nach der Taufe, oder, falls es vor der Taufe stirbt, oder nach den Grundsätzen seiner Konfession gar nicht getauft wird, sogleich bei der Anzeige. Im letztern Fall muß entweder der Vater, oder ein sonstiger Anverwandte, oder Hausgenosse, oder die

Hebamme, nebst den gesetzlich vorgeschriebenen beiden Zeugen, beim Eintrag zugegen seyn, und darinnen benannt werden. Stirbt ein lebendig gebornes Kind vor dem Eintrag ins Geburtsbuch; so muß es in dieses, und zugleich ins Todtenbuch, eingetragen, und dabei in Ersterm unter Bezug auf die Ziffer im Todtenbuch bemerkt werden, daß es bereits gestorben sey. Todt, jedoch lebensfähig geborne Kinder werden auf die nemliche Art in die Todtenbücher eingetragen, und auch in den Geburtsbüchern kürzlich, unter Bezug auf die Ziffer im Todtenbuch, bemerkt, mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß sie todtgeborn worden seyen. Der Umstand, daß das Kind todtgeborn worden, oder daß es lebendig geboren worden, und bald nach der Geburt vor dem Eintrag ins Geburtsbuch gestorben seye, ist jedoch sehr genau durch mündliche Vernehmung der Eltern, Hausgenossen, Hebamme, oder sonstiger Zeugen, zu verlässigen, und solches im Eintrag zu bemerken. Ganz unzeitige Geburten werden gar nicht eingetragen.

§. 12.

Bei unehelich Gebornen wird nur die Mutter im Eintrag nebst den Zeugen bemerkt. Der Vater darf nicht darin benannt werden, außer wenn er sich selbst freiwillig dazu bekennt, in welchem Fall er, oder ein Namens desselben hin-

länglich Bevollmächtigter, den Eintrag mit den Zeugen mit zu unterschreiben hat. Erkennt der Vater eines unehelichen Kindes solches erst nach dem Eintrag ins Geburtsbuch an; so ist darüber am Tag der Anerkennung ein besonderer Eintrag ins Geburtsbuch auf obige Art zu machen, und hievon am Rande der Geburtsurkunde Meldung zu thun.

Wird Jemand vom Richter als Vater eines unehelichen Kindes erkannt; so darf der desfallsige Eintrag ins Geburtsbuch gegen dessen Willen nur auf Anordnung des Richters gemacht werden, und es wird alsdann auch davon am Rande der Geburtsurkunde Meldung gethan. Vom Vater oder vom Richter nicht anerkannte uneheliche Kinder führen den Geschlechtsnamen ihrer Mutter.

### §. 13.

Durch nachfolgende Heirath werden uneheliche Kinder, die nicht aus einer Blutschande oder einem Ehebruch gezeugt sind, ehelich, wenn beide Eltern vor der Heirath sie in obiger Art anerkannt haben, oder sie in dem Eintrag über die Trauung anerkennen, in welchem Fall auch dieser Eintrag von beiden Eltern nebst Zeugen zu unterschreiben ist. Auch davon ist am Rande der Geburtsurkunde Meldung zu thun, und des Endes, falls die Trauung in einer andern

Pfarrei geschieht, dem Pfarrer, der die Geburtsurkunde ausnahm, davon beglaubte Nachricht zu geben.

§. 14.

Wird ein neugebornes Kind gefunden; so hat das Justizamt das deßfallige Protokoll auszunehmen, und davon dem Pfarrer zum Eintrag ins Geburtsbuch Nachricht zu geben, und zwar in gemischten Orten dem Pfarrer von der Konfession, welche allenfalls in einem beiliegenden Zettel bestimmt ist, in dessen Ermangelung aber dem Pfarrer desjenigen, welcher die Erziehung auf seine Kosten mittelst gerichtlicher Verpflichtung übernimmt, und in Ermanglung eines solchen dem Pfarrer des ersten Finders.

§. 15.

Die Trauscheine werden von den einschlägigen Justizämtern, und rücksichtlich der Militärpersonen von der Militärbehörde ausfertigt. Haben die Verlobten ihren Wohnsitz in zwei Aemtern, so muß jedes bei seinem Amt einen Trauschein auswirken. Ohne einen solchen Trauschein darf kein Pfarrer oder Rabbiner eine Trauung vornehmen. Nur allein die Standesherrn bedürfen keines Trauscheins. Diejenigen Stellen, welche die Trauscheine ausfertigen, haben auch darauf zu sehen, daß keine Privat-

oder Staatshindernisse obwalten, oder solche vorher beseitigt werden. Die Staatsurlaubnis, welche geistliche und weltliche Diener zu ihren Verheirathungen auswirken müssen, kann nicht Statt Trauscheins dienen, da bei deren Ertheilung nur darauf gesehen wird, daß durch die vorhabende Verheirathung der Stand nicht herabgewürdigt werde.

## §. 16.

Die Aufgebote müssen durch die Pfarrer oder Rabbiner des Wohnorts der Verlobten verkündet werden: daß und wann es geschehen oder die allenfallige Befreiung davon, wird unter den Trauschein bemerkt, und von dem, der sie verrichtete, unterschrieben, der Trauschein sonach, nebst dem allenfalligen Befreiungsschein, unter den Beilagen zum Ehebuch aufbewahrt. Auch die Aufgebote der Wiedertäufer und sonstigen christlichen Sektirer, sind von der Kanzel zu verkünden. Haben die Verlobten ihren Wohnsitz in zwei verschiedenen Kirchspielen von verschiedener oder auch der nemlichen Konfession; so muß das Aufgebot von den beiderseitigen Pfarrern, wenn sie auch im nemlichen Ort sind, verkündet werden.

Es sollen zwei Aufgebote mit einem Zwischenraum von 8 Tagen, jedes auf einen Sonntag, bei versammelter Gemeinde verkündet

werden. Am Oster-, Pfingst- und Weinachtsfest, wenn letzteres auf einen Sonntag fällt, geschieht jedoch die Verkündung an dem darauf folgenden Montag. Befreiung von einem der Aufgebote kann bewandten Umständen nach vom Kreisdirectorium, und rücksichtlich der Militärpersonen vom Kriegsministerium, ertheilt werden. Befreiung von beiden Aufgeboten kann nur der Landesherr ertheilen: die Standesherrn sind gesetzlich davon frei.

§. 17.

Verlobte aus zwei verschiedenen Kirchspielen haben die Wahl, von welchem der beiden Pfarrer sie die Trauung wollen verrichten lassen, auch können sie sich von dem Pfarrer ihres künftigen Wohnorts, wenn dieser von ihren bisherigen Wohnorten verschieden ist, trauen lassen, und die Pfarrer, welche das Aufgebot verkündet haben, haben darüber, daß solches geschehen sey, den Entlassschein zu ertheilen.

Ausser den obgemeldeten darf kein anderer Pfarrer die Trauung verrichten, auch wenn er vom Pfarrer des Wohnorts dazu ermächtigt wäre, sondern es kann solches nur auf die vom Amt zu ertheilende StaatsErlaubniß geschehen, und es hat in diesem Fall derjenige Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet, den deßfalligen Eintrag nicht nur in sein Ehebuch zu machen,

sondern auch dem Pfarrer des künftigen Wohnorts der Getrauten davon beglaubte Nachricht zu geben, damit auch dieser solches in sein Ehebuch eintrage.

Den Wohnsitz in Beziehung auf die Heirath hat man in einer Gemeinde, wenn man sechs Monate nach einander daselbst gewohnt hat.

§. 18.

Vor dem dritten Tag nach dem letzten Aufgebot, den Tag dieses Aufgebots nicht mit einbegriffen, darf die Trauung nicht geschehen. Ist die Ehe nicht in Jahresfrist nach dem letzten Aufgebot geschlossen worden; so kann sie nicht mehr ohne neues förmliches Aufgebot eingegangen werden, es bedarf jedoch keines neuen Trauscheins, wenn beide Verlobte inzwischen unverheirathet geblieben sind.

§. 19.

Die Trauung geschieht nach den Rituals Vorschriften jeder Konfession, es muß jedoch unmittelbar vorher das sechste Kapitel des Titels von der Ehe, im neuen Landrecht vorgelesen werden. Bei solchen, die gar keine Trauung verlangen, z. B. Wiedertäufern, oder wo sonst die kirchliche Trauung Anstände hat, um welcher willen jedoch der Landesherr die Eheschliessung nicht zurückzuhalten, verordnet hätte, geschieht die Trauung bloß nach der Vorschrift des neuen Landrechts S. 75.

§. 20.

## §. 20

Die Trauung kann zu jeder Zeit geschehen, nur nicht in der Charwoche: wenn sie jedoch zu einer kirchlich geschlossenen Zeit, oder an einem Samstag oder Sonntag geschehen soll; so muß sie in der Stille ohne öffentlichen Kirchenzug und ohne Hochzeitmahl vor sich gehen.

## §. 21.

Den Katholiken bleibt es übrigens unbenommen, bei vorwaltenden kanonischen Hindernissen zu Beruhigung ihres Gewissens neben der allenfalligen StaatsNachsicht, auch noch die kirchliche Nachsicht nachzusuchen, und es kann kein katholischer Pfarrer gezwungen werden, eine Trauung vor erlangter kirchlicher Nachsicht vorzunehmen. Wird die kirchliche Nachsicht ohne erhebliche Gründe versagt, so kann nur vom Landesherren die Erlaubniß zu Eingehung einer StaatsEhe ertheilt werden. Den übrigen Konfessionen genügt die StaatsNachsicht.

## §. 22.

Die Einsprachen gegen eheliche Verbindungen werden nicht bei den Pfarrern oder Rabbimern eingelegt, sondern entweder bei den Stellen, welche die Trauscheine ertheilt haben, oder bei dem Justizamt des künftigen Wohnorts, nach der Wahl der Einsprechenden. Die Stelle,

bei welcher die Einsprache geschieht, benachrichtigt sogleich die zur Trauung befugten Pfarrer oder Rabbiner davon, und besorgt ihre Erledigung im polizeilichem Wege. Die Berufungen von ihren Entschliessungen gehen an die Kreisdirectorien. Die Pfarrer und Rabbiner sollen bei Strafe von 150 fl. und Leistung aller Entschädigung, wenn sie von der einschlägigen Behörde von gemachten Einsprachen gegen eine Ehe benachrichtigt werden, die Trauung nicht eher verrichten, als bis die Erledigung hievon ihnen amtlich bekannt gemacht ist.

## §. 23.

Ehescheidungen werden nur auf Verlangen dessen, der die Scheidung erwirkte, und in Gemäßheit der dem Pfarrer mitgetheilten Urtheil, ins Ehebuch eingetragen, und es muß auch der Theil, gegen den die Scheidung erwirkt ist, dazu vorgeladen werden. Erscheint derselbe auf wiederholte und bescheinigte Vorladung nicht; so ist der Eintrag auch ohne sein Beisein zu machen, seine Abwesenheit darin zu bemerken, und die bescheinigten Vorladungen sind unter den Beilagen des Ehebuchs aufzubewahren. Ehescheidungen auf wechselseitige Einwilligung werden nur auf Verlangen beider geschiedenen Eheleute, oder deren ausdrücklich dazu Bevollmächtigten, eingetragen.

## §. 24.

Keine Beerdigung, auch nicht die eines todt, aber lebensfähig, gebornen Kindes, darf ohne Weisheit oder Erlaubniß des einschlägigen Pfarrers, oder sonstigen Beamten des bürgerlichen Standes, oder dessen Abgeordneten, geschehen. Da, wo die Gegenwart eines Geistlichen bei der Beerdigung nicht nöthig ist, muß der Pfarrer oder sonstige Beamte des bürgerlichen Standes sich vorher von dem wirklichen Hinscheiden des zu Beerdigenden glaubhaft und wo möglich in eigener Person versichern, und es ist gleich nach der Beerdigung der Eintrag ins Todtenbuch zu machen. Die besonders vorgeschriebene Leichenschau muß dabei beobachtet werden. Aeußern sich Zeichen oder Spuren eines gewaltsamen Todes, oder anderer Umstände, welche deshalb einen Zweifel erwecken; so ist davon dem Justizamt sogleich die Anzeige zu machen, und die Beerdigung darf nicht ohne dessen Erlaubniß geschehen.

## §. 25.

Stirbt Jemand ausserhalb seines Wohnorts; so soll der Beamte des bürgerlichen Standes des Sterbeorts dem des Wohnorts einen beglaubten Auszug aus seinem Todtenbuch übersenden, und letzterer darnach den Eintrag in sein Todtenbuch machen.

## §. 26.

Die Todesfälle verunglückter Personen, welche nicht begraben werden, als Verbrannte, Verschüttete, Ertrunkene, die man nicht finden kann, sind von den betreffenden JustizBeamten zu verlässigen, und dem Beamten des bürgerlichen Standes zum Eintrag ins Todtenbuch bekannt zu machen.

## §. 27.

Ausser den im vorhergehenden §. bemeldeten Fällen sind die Ursachen des Todes, Gattungen von Krankheiten 2c. nicht in den Todtenbüchern zu bemerken, obgleich den Pfarrern überlassen bleibt, in besondern Notabilienbüchern dieses einzutragen. Auch davon, wenn Jemand eines gewaltsamen Todes, oder in einem Gefängnisse, oder in einem Zuchthaus verstorben oder hingerichtet worden ist, soll im Todtenbuch gar nichts erwähnt werden; die Justizämter oder Vorsteher der Zuchthäuser haben aber die zum Eintrag ins Todtenbuch erforderlichen Nachrichten dem Beamten des bürgerlichen Standes mitzutheilen.

## §. 28.

Jedermann ist berechtigt, von denjenigen, welche die Bücher des bürgerlichen Standes bewahren, Auszüge aus solchen sich fertigen zu

lassen. Auszüge, die als gleichlautend mit den Büchern ausgeliefert, und vom einschlägigen Justizamt bekräftigt sind, haben volle Beweiskraft, so lange sie nicht förmlich als falsch angeklagt sind. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit eines Eintrags; so geschieht die Berichtigung von dem Justizamt im polizeylichen Wege auf Ansuchen des Betheiligten. Sie wird dem Pfarrer zum Einschreiben in die Kirchenbücher mitgetheilt. Nur eigentliche Rechtsstreitigkeiten über den bürgerlichen Stand sind gerichtlich zu behandeln.

### §. 29.

Sollte eine Geburt, Verheirathung, oder ein Sterbfall nicht zu gehöriger Zeit angezeigt, oder aus andern Ursachen gar nicht eingetragen worden seyn; so ist davon dem einschlägigen Justizamt die Anzeige zu machen, welches die erforderlichen Nachrichten zu erheben, und dem Beamten des bürgerlichen Standes mitzutheilen hat. Dieser macht den Eintrag auf den Tag des wirklichen Einschreibens, und weist an der Stelle, wo er hätte eingeschrieben werden sollen, nur mit einer zu unterschreibender Randbemerkung darauf hin.

### §. 30.

Jede Uebertretung dieses Gesetzes, welche sich ein zu Führung dieser Bücher Angeordneter

zu Schulden kommen läßt, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche jedoch nicht über fünfzig Gulden betragen darf. Jeder Bewahrer derselben ist wegen jeder Veränderung für den SchadensErsatz verantwortlich, jedoch mit Vorbehalt des etwa zustehenden Rückgriffs auf die Urheber desselben. Jede Veränderung, jede Verfälschung in den Beurkundungen des bürgerlichen Standes, jede Niederschreibung dieser Urkunde auf ein fliegendes Blatt, oder sonst anderswo, als in den dazu bestimmten Büchern, so wie überhaupt jede Unterlassung des Eintrags einer angezeigten Beurkundung durch den dazu Angeordneten, gibt den dazu Betheiligten ein Recht auf SchadensErsatz, ohne Abbruch der obbemeldeten und nach Befinden auch schärfern durch peinliche Gesetze bestimmten Strafe. Diese Strafe kann jedoch nachgelassen werden, wenn, wie im §. 29. vorkommt, die Anzeige des versäumten Eintrags noch zu gehöriger Zeit gemacht wird.

Auch diejenigen, welchen nach §. 11. die Anzeige der Geburt obliegt, und sie unterließen, oder eine Beerdigung ohne Erlaubniß des Beamten des bürgerlichen Standes vornehmen, sollen nach Umständen härter oder gelinder bestraft werden.

§. 31.

Es wird jedoch der Eintrag in die bürgerlichen Standesbücher deswegen, weil eine oder die andere der vorgeschriebenen Förmlichkeiten oder Nachrichten darin fehlt, nicht nichtig, sondern es bleibt den Betheiligten überlassen, das Fehlende auf andere Art rechtlich nachzuweisen. Die Justizämter aber sind verbunden, den Zustand der ihnen einzusendenden Duplikate zu prüfen, über die Prüfung ein kurzes Protokoll aufzusetzen, die sich ergebenden Mängel verbessern zu lassen, förmliche Uebertretungen des Gesetzes aber, und jedes dößfallige Verbrechen, zu untersuchen, und das Protokoll zur Bestrafung an die Behörde einzusenden.

Die sich dadurch ergebenden Zusätze oder Verbesserungen müssen, so wie überhaupt alle Durchstriche und Randzusätze eigends unterschrieben werden. Diese Zusätze müssen auch in die Duplikate eingetragen werden, und zwar, wenn diese bereits eingeschickt sind, von dem der sie aufbewahrt.

Carlsruhe, den 19. April 1817.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Berckheim.

vdt. Geitz.

